

ISMILLW 159 D I

Deutsches Parlamentsbeteiligungsgesetz in Kraft getreten

In Deutschland ist am 24. März 2005 das „Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)“ in Kraft getreten (BGBl. 2005 I Nr. 17, S. 775 ff.). Bisher fußte das Zusammenwirken zwischen Bundesregierung und Bundestag bei Entscheidungen über Auslandseinsätze der Bundeswehr nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern vor allem auf einem Urteil des höchsten deutschen Gerichts, des Bundesverfassungsgerichts, vom 12. Juli 1994. Das Gericht hatte damals im Zusammenhang mit der Beteiligung deutscher Streitkräfte an den NATO-Aktionen gegen Jugoslawien festgestellt, dass das Grundgesetz bewaffneten Einsätzen außerhalb Deutschlands nicht entgegen steht. Verfassungsrechtlich abgedeckt seien derartige Missionen durch Art. 24 Abs. 2 des Grundgesetzes. Diese Vorschrift ermöglicht es, dass sich Deutschland zur Wahrung des Friedens in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnet. Solche Systeme sind die Vereinten Nationen, die NATO und mittlerweile auch die Europäische Union.

Allerdings folgerte das Bundesverfassungsgericht auf dem Hintergrund der deutschen Verfassungstradition aus den wehrrechtlichen Vorschriften der Verfassung das Prinzip, dass der Einsatz bewaffneter Streitkräfte nicht allein von der Bundesregierung beschlossen werden kann, sondern der konstitutiven Zustimmung des Bundestages bedarf. In den seither vergangenen Jahren und nach zahlreichen Bundeswehreinsätzen außerhalb Deutschlands haben sich die Modalitäten der Parlamentsbeteiligung eingespielt. Gleichwohl sind einzelne Fragen offen geblieben. Daher entschloss sich die Legislative nun zu einer gesetzlichen Normierung.

Nach dem neuen Gesetz ist die Zustimmung des Bundestages erforderlich, wenn Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr im Ausland in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind oder eine solche Einbeziehung zu erwarten ist. Zustimmungsfrei sind Vorbereitungsmaßnahmen und humanitäre Hilfsleistungen, bei den Waffen lediglich zum Zweck der Selbstverteidigung mitgeführt werden. In Fällen von Gefahr im Verzug und bei Einsätzen zur Rettung von Menschen aus besonderen Gefahrenlagen ermöglicht es das Parlamentsbeteiligungsgesetz, die Zustimmung nachträglich einzuholen. Bei Einsätzen von geringer Intensität und Tragweite kann ein vereinfachtes Verfahren gewählt werden. Dann gilt der Antrag der Bundesregierung auch ohne ausdrücklichen Parlamentsbeschluss als genehmigt, wenn nicht eine Fraktion innerhalb von 7 Tagen eine ausdrückliche Beschlussfassung verlangt. Das Gesetz zählt die notwendigen inhaltlichen Angaben in dem Antrag der Bundesregierung auf und verpflichtet die Regierung zu einer umfassenden Unterrichtung des Bundestages über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet. Von besonderer Bedeutung ist, dass der Bundestag die Zustimmung zu einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte jederzeit widerrufen kann. Die Bundesregierung hat dann die Soldatinnen und Soldaten unverzüglich zurückzubeordern.

Mit dem Parlamentsbeteiligungsgesetz hat der Gesetzgeber nun den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, Form und Ausmaß der parlamentarischen Mitwirkung näher auszugestalten. Ob damit sämtliche Probleme, die sich aus der deutschen Besonderheit des Parlamentsvorbehalts ergeben, beseitigt sind, bleibt fraglich. So könnte sich im Zusammenhang mit der Beteiligung deutscher Soldaten an Einsätzen integrierter Verbände wie der NATO Response Force weiterer Handlungsbedarf ergeben.

Dieter Weingärtner